

Satzung
der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Abwassergebührensatzung)

in der Neufassung vom 28. November 2001
zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 07.01.2026

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) und der §§ 2, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), der §§ 50, 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert am 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855), des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar– EVSG – vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 722), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsblatt I S. 286), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler 07. Januar 2026 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abwassereinrichtung Gebühren für

- a) die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und sonstige Beseitigung von Niederschlagswasser.

Zu den Kosten gehören insbesondere Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Kapitals und der Ausgaben für das Aufnehmen und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, die von der Gemeinde an den Entsorgungsverband Saar zu zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben, die von der Gemeinde als Einleiter zu zahlende Abwasserabgaben sowie die Kosten weiterer Aufgaben gemäß der Betriebssatzung des Abwasserwerkes.

§ 2
Bemessungsgrundlage Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt im Sinne des Abs. 1 gelten die Wassermengen, die

- a) dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden,
- b) auf dem Grundstück gewonnen werden,
- c) aus Niederschlagswassersammel- bzw. -nutzungsanlagen als Brauchwasser für den Haushalt (z.B. für WC, Waschmaschine) entnommen werden.

Die Wassermengen sind jeweils durch Wasserzähler zu messen oder können im Falle des Satzes 1 Buchstabe c auch pauschal berechnet werden.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die entstehenden Kosten für die Messvorrichtung trägt der Gebührenpflichtige.

Hat die Messvorrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die für vorausgegangene oder spätere Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge; es wird jedoch ein Mindestverbrauch von 3 Kubikmetern pro Person und Monat angenommen.

(3) Soweit aus den Zisternen Brauchwasser für den Haushalt entnommen wird und nicht durch Zähler gemessen wird oder diese Messung nicht verwertet werden kann oder rechtzeitig gemeldet ist, sind bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nach Satz 1 Buchst. c für jeden Quadratmeter der Zisterne dienenden und nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Fläche jährlich 0,2 Kubikmeter Schmutzwasser anzusetzen.

§ 3

Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach den überdachten oder befestigten Flächen eines Grundstücks berechnet, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z. B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, Nachbargrundstücke) in die Abwasseranlage gelangt.

Überdachte Flächen sind Grundstücksflächen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt werden einschließlich der Dachüberstände oder anderen baulichen Anlagen wie Unterstände.

Befestigte Flächen sind die übrigen Flächen, die versiegelt sind.

(2) Die zu berücksichtigenden überdachten oder befestigten Flächen werden entsprechend ihrem Versiegelungsgrad mit folgenden Anteilen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt:

zu 100%:

- vollständig wasserundurchlässige Flächen oder Flächen mit einem Durchlasswert unter 25% des 5jährigen Bemessungsregens.

zu 50%:

- natürlich begrünte Dachflächen;
- befestigte Grundstücksflächen mit einem Durchlasswert von mindestens 25% und weniger als 75 % des 5jährigen Bemessungsregens.

zu 0%:

- vollständig wasserdurchlässige Flächen oder Flächen mit einem Durchlasswert von mindestens 75% des 5jährigen Bemessungsregens.

(3) Soweit Niederschlagswasser von überdachten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die durch einen Überlauf direkt oder indirekt mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden sind, ist bei Verwendung dieses Wassers als Brauchwasser im Haushalt von der der Zisterne dienenden und nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigenden Fläche 20 Quadratmeter für ein Behältervolumen von je 1 Kubikmeter oder entsprechende Zehntel für Zwischengrößen abzuziehen. Behältervolumen insgesamt unter 2 Kubikmeter werden nicht berücksichtigt.

(4) Soweit Niederschlagswasser von überdachten oder befestigten Flächen in eine Versickerungsanlage eingeleitet wird, die durch einen Überlauf direkt oder indirekt mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden ist, wird bei Vorhandensein eines Stauvolumens in der Versickerungsanlage von mindestens 2 Kubikmetern je 100 Quadratmetern angeschlossener Fläche, die der Versickerungsanlage dienende und nach § 3 Abs. 2 zu berücksichtigende Fläche auf 10 % reduziert.

§ 4

Grundlagenbescheid

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird gesondert festgestellt.

(2) In dem Feststellungsbescheid werden die überdachten und die befestigten gebührenwirksamen Flächen eines Grundstücks sowie das Behältervolumen für eine etwaige Anrechnung von pauschalen Abzugsmengen dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt.

§ 5

Absetzungen

(1) Frischwassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführt wurden, sind vorbehaltlich des Absatz 3 von der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge abzusetzen. Der Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch nachprüfbare Unterlagen oder durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen.

Werden zur Schwimmbadbefüllung und für Frischwassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden, dieselben Messeinrichtungen verwendet, so ist das Wasser zur Schwimmbadbefüllung von der restlichen Wassermenge abzuziehen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens zum 31. Oktober des Folgejahres für das abgelaufene Jahr zu stellen. Der Antrag auf Absetzungen ist über das bereitgestellte Formular unter Angabe des Absetzgrundes (Gartenbewässerung, Teichbefüllung etc.) zu stellen.

(2) Landwirtschaftlichen Betrieben und Großviehhaltern wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag pro Stück Großvieh bzw. zu rechnender Großvieheinheit 1 Kubikmeter vom monatlichen Wasserverbrauch abgezogen. Es ist jedoch ein Mindestverbrauch von 3 cbm pro Person und Monat gegen zu rechnen.

(3) Von der Absetzung ausgeschlossen ist das Wasser zur Schwimmbadbefüllung. Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für häusliches Schmutzwasser gilt der Anschluss- und Benutzungszwang der §§ 6 und 7 der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 6 Gebührenhöhe

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter gebührenpflichtiges Schmutzwasser
4,67 Euro jährlich.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche
0,86 Euro jährlich.

§ 7 Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Gemeinde verlangt von den Anschlussnehmern die Erstattung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.
Der Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen.

§ 8 Gebührenpflichtige, Gebührensatzung

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder von dem in sonstiger Weise Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Benutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist gebührenpflichtig der Wohnungs- oder Teileigentümer; die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der für ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr beginnt in dem Monat, in dem die öffentliche Abwasseranlage erstmals benutzt wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Nutzung der Abwasseranlage entfällt.

Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, unverzüglich der veranlagenden Stelle (der Gemeinde sowie dem beauftragten Unternehmen) anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige Pflichtige neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die nach Eintritt der Änderung auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

(3) Die Erstattungspflicht für die Kosten des Grundstücksanschlusses entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusses. Die Gemeinde kann Vorausleistungen erheben.

(4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung einer Benutzungsgebühr im Einzelfall abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss wird durch einen besonderen Bescheid gefordert.

Werden Gebühren oder Erstattungsleistungen durch besonderen Bescheid des beauftragten Unternehmens oder der Gemeinde erhoben, so sind diese einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig und zahlbar.

(2) Die sich aus den in § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c ergebenden Schmutzwassermengen können auch getrennt abgerechnet werden. Im Erhebungszeitraum können hierfür Vorausleistungen erhoben werden, die im Folgejahr nach endgültiger Feststellung der Bemessungsgrundlage abgerechnet werden.

Wird die Benutzungsgebühr

a) zusammen mit dem Wasserbezugsentgelt durch das Wasserversorgungsunternehmen erhoben, so ist sie zu deren Entgeltfälligkeiten fällig;

b) durch die Gemeinde mit Gebührenbescheid erhoben, so ist sie zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

Der Bescheid kann mit anderen Abgaben verbunden sein.

(3) Festsetzung und Erhebung der Gebühren, sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen hinsichtlich der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 10 Erhebung von Berechnungsdaten

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren schriftliche oder öffentliche Aufforderung hin innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Monat die Berechnungsgrundlagen (Aufstellung der überdachten und befestigten Grundstücksflächen) unter Verwendung des von der Gemeinde vorgegebenen Formblatts mitzuteilen.

(2) Änderungen der überdachten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der baulichen Anlage der Gemeinde mitzuteilen. Änderungen, die eine bestehende Bemessungsgrundlage um weniger als 10 Quadratmeter ändern, werden nicht berücksichtigt und brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach einer wiederholten schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung nicht innerhalb einer erneuten Frist von mindestens zwei Wochen nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr zu schätzen.

(4) Maßgebend für die Gebührenberechnung der Niederschlagswassergebühr sind die am 31. Oktober des Erhebungsvorjahres bestehenden Verhältnisse.
Das Gleiche gilt für die pauschal berechnete Schmutzwassergebühr für Brauchwasser nach § 2 Abs. 3.

(5) Die Zählerstände der nicht in die Ablesezuständigkeit der Wasserversorger fallenden Messeinrichtungen für häusliches Brauchwasser sind von dem Gebührenpflichtigen jeweils zum 31. Oktober des Erhebungsvorjahres abzulesen und innerhalb eines Monats der Gemeinde mitzuteilen; bei erstmaliger Installation eines Zählers ist innerhalb eines Monats der Gemeinde der Anfangsstand mitzuteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abwassergebührensatzung außer Kraft.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordene Abgabenbescheide der Vorjahre Anwendung.